gemeinde trogen
Kulturdorf im Appenzellerland

# Pflichtenheft

# Finanzkommission (FIKO)

Vom Gemeinderat Trogen genehmigt am 18. Mai 2021 (Beschluss Nr. 108)
Inkraftsetzung per 1. Juni 2021

## 1. Grundsatz

Die Finanzkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Gemeindeordnung Kapitel IX, Art. 33 bis 35 Inkraftsetzung 7. November 2000 (teilrevidiert am 8. Juni 2004 und am 1. Juni 2019)

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Appenzell AR vom 30. April 1995 (bGS 111.1, insbesondere Art. 96)
Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)
Gemeindeordnung Trogen

## 3. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus dem Gemeindepräsidium und drei bis fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern mit sowie dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin der Gemeinde (mit beratender Stimme).

Für die Bearbeitung von einzelnen Fachfragen kann die Kommission bei Bedarf Subkommissionen oder Arbeitsgruppen bilden oder Fachpersonen beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

## 4. Organisation

Die Kommission wird vom Gemeindepräsidium geleitet. Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt das Aktuariat.

## 5. Auftrag, Kompetenzen

Die Kommission berät den Gemeinderat in finanziellen und finanzpolitischen Fragen und übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden können.

Sie beurteilt jährlich den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie die Jahresrechnung und gibt dem Gemeinderat Empfehlungen ab.

## 6. Sitzungen

Die Kommission tagt so oft wie nötig, mindestens aber für die Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

## 7. Entschädigungen und Spesen

Der Gemeinderat legt die Entschädigung und Spesen für die Kommissionsmitglieder fest.